Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 57 (1965)

Heft: 5

Artikel: Der Gewerkschaftsbund zum "Anschlussprogramm"

Autor: Leuenberger, Hermann / Jucker, Waldemar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354177

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 5 - MAI 1965 - 57. JAHRGANG

Der Gewerkschaftsbund zum «Anschlußprogramm»

Die beiden Konjunkturbeschlüsse sind am 27. und 28. Februar 1965 von Volk und Ständen mit einem deutlichen Mehr angenommen worden. Der Gewerkschaftsbund betrachtet dieses positive Ergebnis als Verpflichtung und Auftrag, sowohl für Bundesrat und Parlament wie für die Organisationen der Wirtschaft, das begonnene Werk mit Initiative, Umsicht und Energie weiterzuführen. In diesem Sinne hat er dem Bundesrat mit Eingabe vom 8. April 1965 nachstehende Vorschläge und Anregungen zur Durchführung und Ergänzung des konjunktur- und wirtschaftspolitischen Programmes unterbreitet.

I. Durchführung der Konjunkturbeschlüsse

Die größte Schwäche der Konjunkturbeschlüsse liegt darin, daß sie vorwiegend repressiven Charakter tragen. Sie versuchen, unerwünschte Entwicklungen zu verhindern. Sie räumen für gewisse Sektoren, wie zum Beispiel den Wohnungsbau, wohl Rahmenprioritäten ein; sie tragen jedoch relativ wenig positiv dazu bei, die Erreichung angestrebter Ziele direkt zu fördern. Der Gewerkschaftsbund hält es für erforderlich, diese Schwächen durch ergänzende Durchführungsmaßnahmen zu überwinden.

1. Wohnungsbau

a) Im Konjunkturprogramm wird der besonders dringliche Charakter des Wohnbauproblems anerkannt. Die gegen Jahresende sich verschlechternden Zahlen über neuerteilte Baubewilligungen deuten jedoch darauf hin, daß die Konjunkturbeschlüsse für sich allein genommen zu schwach sind, um dem Wohnungsbau auch tatsächlich die gewünschte Vorzugsstellung zu verschaffen. Glücklicherweise dürfte es, gestützt auf das neue Wohnbaugesetz, möglich sein, eine stärker ins Gewicht fallende aktive Politik einzuleiten.

Wie die Erfahrungen mit dem vorausgegangenen Bundesbeschluß über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus gezeigt haben, kann man sich jedoch nicht darauf verlassen, daß das bloße Bestehen eines Subventionsgesetzes die private, kommunale und kantonale Initiative genügend anspornt. Es gilt, wirksamere Formen der Durchführung zu finden, die den Problemen des «kooperativen Föderalismus» gewachsen sind. Schon bisher waren es ja nicht nur die Finanzierungsprobleme, welche eine aktivere Politik verhinderten, sondern vor allem die für Private wie Behörden neue Dimension der mit Großüberbauungen zusammenhängenden Fragen. Wir glauben deshalb, daß im Hinblick vor allem auf diese Problematik eine neuartige administrative Form der Anwendung des Wohnbaugesetzes gefunden werden müsse.

In unserem Lande sind erst wenige Großüberbauungen erstellt worden; auch die Zusammenfassung der Aufträge verschiedener kleinerer Baulose zu gemeinsamen Vorfabrikationsaufträgen ist nur selten zustande gekommen. Es gibt deshalb nur wenige Bauherrschaften, Gemeinden, Kantone, Architekten, Bauunternehmer und Finanzierungsinstitute, die über praktische Erfahrungen verfügen. Da es bei derartigen Projekten die verschiedensten Gesichtspunkte zu berücksichtigen gilt und die Zusammenarbeit aller Beteiligten und Interessierten erhebliche Organisationsprobleme aufwirft, sehen wir es als notwendig an, einen Beraterstab zu schaffen, der sowohl Privaten wie den öffentlichen Gemeinwesen zur Verfügung steht.

Da die Bundesverwaltung selbst über zu wenig Kräfte verfügt, die für eine derartige Aufgabe eingesetzt werden könnten, schlagen wir Ihnen die Schaffung eines kleinen Beratergremiums aus qualifizierten Fachleuten vor, die gemeinsam gewissermaßen die Funktion eines Delegierten des Bundesrates für den Wohnungsbau ausüben würden. Ein solcher Stab sollte Regionalplaner, Architekten und Finanzierungsspezialisten umfassen, die etwa die Hälfte ihrer Zeit dem Bund zur Verfügung stellen sollten. Wir stellen uns vor, daß einem derartigen Gremium zum Beispiel Personen wie die Vorsteher der kantonalen zürcherischen und waadtländischen Regionalplanungsämter, Architekten oder Generalunternehmer vom Format der Herren Göhner, Helfer oder Reinhard und ein oder zwei Bankfachleute aus dem Kreis der größeren Hypothekarinstitute angehören sollten.

Auf den ersten Blick mag es scheinen, ein derartiges Vorgehen führe zu administrativer Zersplitterung. Diese Gefahr scheint uns jedoch nicht sehr groß zu sein. Die Aufgabe dieses Gremiums wäre es ja nicht, einen nationalen Plan zur Durchführung zu bringen, sondern lokale und regionale Initiativen zu unterstützen und im Sinne eines Erfahrungsaustausches zu wirken.

Das Wohnbaugesetz stellt einerseits an die einzelnen Projekte größenmäßig eher hohe Anforderungen. Anderseits kann ein Ausgleich auf dem Wohnungsmarkt nur zustande kommen, wenn relativ viele Projekte innert weniger Jahre zur Ausführung gelangen. Es dürfte die Kräfte einer einzelnen Person übersteigen, als «Geburtshelfer» für ein derartiges Bauvolumen zu wirken. Auch unter diesem Gesichtspunkt dürfte es zweckmäßig sein, die Aufgabe auf mehrere Personen zu verteilen.

Die Funktion dieses Gremiums sollte sich jedoch nicht in der Beratung erschöpfen. Das neue Wohnbaugesetz gestattet nicht nur Gemeinden und Kantonen, sondern auch dem Bunde selbst, seine Hilfe, soweit dies notwendig ist, in irgendwelcher Form zu leisten, vorausgesetzt, daß die erzielte Verbilligung den Kapitalzinszuschüssen entspricht. Diese Flexibilitätsklausel sehen wir als sehr wertvoll an, da sie es den Subventionsgebern erlaubt, ihre Hilfe in jene Form zu kleiden, welche die Bauherrschaft an ihrer schwächsten Stelle – Land, Hypothezierung, Eigenkapital – stützt. Die Stellung des Beratergremiums würde verstärkt, wenn es, zusammen mit dem Büro für Wohnungsbau des EVD, über die Kompetenz verfügen würde, die Hilfe des Bundes in die für das einzelne Projekt zweckmäßigste Form zu kleiden. Ein flexibles Vorgehen des Bundes würde es auch erleichtern, Kantone und Gemeinden zu einem ähnlichen beweglichen Vorgehen zu ermuntern.

Weiter ist in Betracht zu ziehen, daß der Bund selbst, einschließlich SBB und PTT, in letzter Zeit die Bestrebungen seines Personals
zur Wohnraumschaffung wohlwollend und aktiver als auch schon
unterstützt hat. Es scheint uns soziologisch erwünscht, Großüberbauungen nicht ausschließlich für Angehörige des öffentlichen
Personals zu erstellen. Körperschaften der öffentlichen Hand sollten
vielmehr, in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, danach trachten,
Teile von Großüberbauungen für ihr Personal zu übernehmen. Das
Beratergremium sollte die Möglichkeit haben, derartige Beteili-

gungen mit in die Wege zu leiten.

Wir beantragen Ihnen, einen derartigen Beraterstab möglichst rasch zu bilden, damit er den Kantonen womöglich bereits schon bei der Ausarbeitung der kantonalen Einführungsgesetze zum Wohn-

baugesetz zur Verfügung steht.

b) Wohnbaufinanzierung

Bereits im Dezember des letzten Jahres ersuchten wir den Bundesrat, durch Aufnahme einer Anleihe von insgesamt 300 Mio Fr. zur Verflüssigung des Hypothekarmarktes beizutragen. In einem Antwortschreiben des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes wurden uns konkrete Maßnahmen in Aussicht gestellt. Unseres Wissens sind jedoch, abgesehen von der Sonderaktion Genf, noch keine konkreten Entscheide gefällt worden. Anderseits sollen von den

Kantonen Waadt und Tessin ähnliche Begehren in Aussicht gestellt worden sein.

Angesichts der immer noch bestehenden regionalen Engpässe auf dem Hypothekarmarkt und des Mittelbedarfes, der sich für den Bund selbst durch eine flexible Anwendung des Wohnbaugesetzes ergeben kann, ersuchen wir Sie dringend, dem Problem der Mittelbeschaffung für den Wohnungsbau die gebotene Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist uns bekannt, daß sich größere Bauvorhaben auf das Inkrafttreten des Wohnbaugesetzes in Vorbereitung befinden. Es sollte deshalb alles vorgesehen werden, damit die Ausführung von in Vorbereitung stehenden Projekten während der zweiten Jahreshälfte nicht durch erneute, verschärfte Finanzierungsschwierigkeiten verzögert wird.

c) Erschließungsmaßnahmen

Es ist damit zu rechnen, daß insbesondere Vororts- und Landgemeinden mit relativ bescheidenen Einwohnerzahlen durch auf ihrem Gebiet vorgenommene Großüberbauungen in finanzielle Engpässe geraten können. Einmal stellt die Erschließung größerer Landkomplexe erhebliche finanzielle Anforderungen. Anderseits belastet auch die Erweiterung der lokalen Infrastruktur die kommunalen Finanzen ganz erheblich. Wie uns bekannt ist, beschäftigt die Frage, ob eventuell ein neuer Verfassungsartikel zu schaffen sei, der dem Bund die Kompetenz gibt, landesplanerische Probleme zu bearbeiten und die Regional- und Ortsplanung zu fördern, sowohl das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wie das Departement des Innern.

Angesichts der engen Verknüpfung, die zwischen diesen Fragen und der Förderung von Großüberbauungen besteht, ersuchen wir Sie, im Rahmen des Konjunktur- und Wachstumsprogrammes diesen Problemkreis vordringlich zu behandeln.

2. Einwanderungspolitik

Sowohl in seinen Aeußerungen zur Konjunkturabstimmung wie im Zusammenhang mit der Ratifikation des italienisch-schweizerischen Einwanderungsabkommens hat der Bundesrat seinen Willen zum Ausdruck gebracht, die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte auf ein tragbares Maß zu begrenzen. In seiner Eingabe vom Januar 1965 hat der Gewerkschaftsbund bereits seine Meinung über die langfristig anzustrebende Richtgröße für erwerbstätige Ausländer zum Ausdruck gebracht.

Anderseits müssen wir feststellen, daß über eine langfristig anwendbare Technik der Verwirklichung des Abbaus noch keine konkreten Vorstellungen vorhanden sind. Die frühere Belegschaftsplafonierung wie die jetzige betriebliche Doppelplafonierung sind jedoch vom Bundesrat selbst bereits seit einiger Zeit langfristig als zu «strukturzementierend» bezeichnet worden. Trotzdem ist das BIGA bis heute nicht in der Lage gewesen, eine langfristig durchführbare Konzeption zu entwickeln, noch ist die seit einiger Zeit zugesagte Verbesserung der Ausländerstatistik bisher vorgenommen worden.

Diese Erfahrungen führen uns zum Schluß, das BIGA, aber auch die Fremdenpolizei, seien durch ihre normalen administrativen Aufgaben derart belastet, daß es ihnen nicht möglich sei, für diese grundlegenden Aufgaben genügend Kräfte freizumachen. Wir beantragen Ihnen deshalb, für die Durchführung der Reduktion des Bestandes an ausländischen Arbeitskräften einen oder zwei besondere Delegierte des Bundesrates zu bezeichnen. Ihnen sollte auch obliegen, in Konsultation mit Verwaltung, Kantonen und Wirtschaftsverbänden einen langfristig durchführbaren Abbaumodus zu entwickeln.

Es ist vor allem die Komplexität der Aufgabe, die es uns zweifelhaft erscheinen läßt, ob diese Funktion von einer einzigen Person bewältigt werden kann. Einerseits braucht es jemand, der mit den administrativen Durchführungsproblemen, aber auch den technischen Möglichkeiten der Verwaltung der Kantone und gewisser Gemeinden vertraut ist. Anderseits ist es jedoch erforderlich, auch die betriebs- und regionalwirtschaftlichen Erfordernisse angemessen in Rechnung zu stellen, ohne dabei die gesamtwirtschaftlichen Anliegen aus den Augen zu verlieren. Es scheint uns, eine zweckdienliche Kombination von Kenntnissen und Erfahrungen lasse sich am ehesten erreichen durch den Beizug einerseits eines Arbeitsmarkt- und Arbeitsverwaltungskenners, anderseits einer der Wirtschaftlichen Wachstums über Erfahrung verfügt.

In diesem Zusammenhang gestatten wir uns, auf den engen Zusammenhang zwischen Arbeitsmarkt- und Regionalpolitik hinzuweisen. Ausschließlich marktmäßig betrachtet, müßte danach gestrebt werden, die Verteilung der inländischen wie der sich vermindernden ausländischen Arbeitskräfte dem selbsttätig funktionierenden Arbeitsmarkt zu überlassen. Anderseits muß man jedoch anerkennen, daß die wirtschaftlich weniger dynamischen Regionen damit teilweise der Gefahr der wirtschaftlichen Verkümmerung ausgesetzt würden. Wir glauben deshalb, daß im Sinne eines Kompromisses angestrebt werden sollte, die Schweiz in einige Arbeitsmarktregionen

aufzugliedern.

Auf diese Weise wäre am ehesten ein gangbarer Mittelweg zwischen interindustriellen und interregionalen Gesichtspunkten zu finden. Eine betriebliche Ausländerplafonierung hat den Nachteil,

sowohl die Beweglichkeit der Arbeitskräfte zwischen einzelnen Betrieben wie zwischen Industriezweigen erheblich einzuschränken. Vom Gesichtspunkt der Entwicklungskantone aus gesehen, hat sie jedoch den Vorteil, die sonst drohende Bevölkerungskonzentration

auf einige Schwerpunkte abzuschwächen.

Eine schweizerische Gesamtplafonierung der ausländischen Nichtsaison-Arbeitskräfte mit vollständiger Freiheit in der Wahl des Arbeitsplatzes läßt ihrerseits wohl eine wirtschaftliche wachstumsgünstige Verteilung der ausländischen Arbeitskräfte zu. Die nachteiligen Auswirkungen treffen, da ein Ersatz abgewandeter Schweizer nur in geringem Umfang möglich ist, die wirtschaftlich weniger entwickelten Kantone sehr hart.

Die meisten Kantone sind so kleine Wirtschaftsgebiete, daß es wenig sinnvoll wäre, die Lösung über eine nur innerkantonale Freizügigkeit zu suchen. Faßt man jedoch mehrere Kantone zu Arbeitsmarktregionen zusammen, so dürfte innerhalb dieser Regionen eine ausreichende interindustrielle Mobilität erreichbar sein, ohne daß dieses Positivum mit der Gefahr der Verkümmerung größerer Regionen erkauft werden müßte. Innerhalb dieser Regionen sollte ein stufenweiser Uebergang zur Freizügigkeit der ausländischen Arbeitskräfte angestrebt werden. Auf diese Weise ließe sich eine bürokratische Handhabung der Ausländerzuteilung vermeiden, anderseits bliebe die Chance der wirtschaftlich weniger dynamischen Gebiete gewahrt, ihr gesamtwirtschaftliches Gewicht zu erhalten und durch Maßnahmen zur qualitativen Aufwertung der einzelnen Regionen ihren Produktivitätsrückstand aufzuholen. Auf diesen zuletzt erwähnten Punkt soll im Abschnitt über Forschung und Kaderbildung näher eingegangen werden.

Das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer legt die einwanderungspolitisch entscheidenden Kompetenzen in die Hand des Bundesrates. Es ist unbestritten, daß der Bundesrat, soweit es zweckmäßig ist, Kompetenzen an die Kantone delegieren kann. Die bisherigen Erfahrungen mit derartigen Kompetenzabtretungen waren jedoch nicht durchwegs günstig. Der letzte Bundesratsbeschluß hat denn auch eine Korrektur in zentralistischem Sinne gebracht. Auf die Dauer scheint uns jedoch eine derart ausgeprägte Zentralisation neben ihren Vorteilen auch erhebliche Nachteile aufzuweisen. Ein Vorgehen im angedeuteten Sinne wäre ein Mittelweg, indem gewisse Durchführungskompetenzen wenigstens an regionale Gruppen von Kantonen delegiert werden könnten. Auch die Sonderbehandlung der Grenzgänger ließe sich so eher regeln, ohne das Hauptgewicht der wirtschaftlichen Entwicklung einseitig gewissermaßen an die Landesgrenzen zu verschieben und das ganze Gewicht des Abbaus des Ausländerbestandes die «Inlandregionen» tragen zu lassen.

3. Revision des Bankengesetzes

Der Bundesrat hat zu verschiedenen Malen seine Absicht erklärt, eine Revision des Bankengesetzes in die Wege zu leiten, um die Stellung der Nationalbank zu verstärken. Ein erster Vorentwurf soll jedoch bei den Banken auf eher geringe Gegenliebe gestoßen sein.

Auch in Zukunft dürfte sowohl der private wie der öffentliche Sektor der Wirtschaft unseres Landes einen hohen Bedarf an Finanzierungsmitteln aufweisen. Um eine inflatorische Kreditexpansion zu verhindern, anderseits einer Uebersteigerung der Zinssätze vorzubeugen, sehen wir es im Sinne der Eingabe der Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten vom Februar 1962 als notwendig an, gesetzliche Grundlagen für eine Mindestreservenpolitik zu schaffen, sowie die Möglichkeiten für eine aktivere Offenmarktpolitik und eine Beeinflussung des Kredit- und Emissionsvolumens zu verbessern.

Wir ersuchen Sie jedoch, auch dem zeitlichen Aspekt dieser Fragen Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. In längstens zwei Jahren fällt der Kreditbeschluß dahin. Spätestens bis auf jenen Zeitpunkt sollte das revidierte Gesetz in Kraft treten können. Dies dürfte sich nur erreichen lassen, wenn im Frühling des nächsten Jahres dem Parlament eine entsprechende Vorlage unterbreitet werden kann. Um dies zu erreichen, scheint es uns notwendig zu sein, daß die Nationalbank ihre Konsultationen mit den Banken noch vor den Sommerferien abschließt, so daß bereits im Spätsommer das umfassende Konsultationsverfahren mit den Kantonen und den Spitzenverbänden der Wirtschaft eingeleitet werden kann. Da es um Fragen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung geht, scheint es uns unzweckmäßig zu sein, zuviel Zeit auf ein nur die Banken erfassenden Konsultationsverfahren zu verwenden. Das Zustandekommen eines Interessenausgleichs setzt voraus, daß auch die andern interessierten Gruppen bald in das Gespräch einbezogen werden.

II. Ergänzende Maßnahmen

1. Forschung, Universitäten, Kaderschulung, Regionalpolitik

Während der letzten Jahre war nicht nur das Expansionstempo der schweizerischen Volkswirtschaft übersetzt; bedenklich ist besonders, daß die Qualität der Expansion sich zunehmend verschlechtert hat. Unser Lebensstandard hängt vor allem davon ab, daß wir in einer genügenden Zahl von Wachstumsindustrien angemessen Fuß fassen können. Auf einer ganzen Reihe von Sektoren ist dies nur in ungenügendem Maße geschehen. In der Reaktortechnik ist der Rückstand noch nicht aufgeholt. Auch in der Elektronik ist zweifellos eine Lücke vorhanden, ebenso in der Biochemie. In verschiedenen Zweigen der Physik, die sich in letzter Zeit stärker entwickelt haben, verfügen wir teilweise nur über eine schwache Stellung.

Wir sehen es als wichtigsten Teil des längerfristigen Programmes an, die Bemühungen zur Förderung der Forschung und Kaderbildung zu verstärken. Dabei anerkennen wir durchaus, daß Bundesrat und Parlament seit Jahren diesen Fragen gegenüber eine aufgeschlossene Haltung eingenommen haben und daß sich eine Reihe von Vorlagen und Projekten in Vorbereitung befinden. Gerade weil damit zu rechnen ist, daß in Zukunft für diese Aufgaben vermehrte Mittel zur Verfügung stehen, scheint es uns notwendig zu sein, in deren Verwendung zum Teil ungewohnte Wege zu begehen und einen engeren Zusammenhang zwischen Wissenschaftspolitik und Wirtschaftspolitik herzustellen. Wahrscheinlich besteht während der nächsten Jahre eine vielleicht einmalige Chance, dabei auch föderalistische Gesichtspunkte mit zu berücksichtigen. Da es ohne konkurrenzfähige Wissenschaft kaum mehr eine konkurrenzfähige Wirtschaft geben kann, hängt nicht nur das Schicksal der Gesamtwirtschaft, sondern auch das der einzelnen Regionen unseres Landes davon ab, daß es gelingt, ihr wissenschaftliches Potential und damit ihre Fähigkeit zu einem qualitativ hochwertigen wirtschaftlichen Wachstum zu verstärken. Das Programm zum Ausbau und zur Verstärkung der wissenschaftlichen Schwerpunkte sollte deshalb gleichzeitig mit Bestrebungen zur Bildung regionaler Schwerpunkte verbunden werden. Vor allem auch auf dem Gebiet der relativ industrienahen naturwissenschaftlichen Forschung und Ausbildung scheint uns die heutige Verteilung der Kristallisationspunkte zu einseitig zu sein.

a) Forschung

Der Nationalfonds hat bisher vor allem Einzelprojekte von relativ kurzer Dauer gefördert, die von einzelnen Forschern an ihn herangetragen wurden. In letzter Zeit hat er sich jedoch zunehmend mit dem Gedanken befreundet, Institute für gewisse Gebiete dauernd mitzufinanzieren. Wir begrüßen diese Entwicklung, da sie geeignet ist, eine größere Konstanz in die Forschung zu bringen.

Wir halten es jedoch für notwendig, dabei über die Konzeption der traditionellen Universitätsinstitute hinauszugehen und neue Gebilde, die vorwiegend forschungsorientiert sind, zu schaffen. Als wenn auch nicht sklavisch zu befolgendes Vorbild schweben uns dabei die verschiedenen Max-Planck-Institute vor. Da dies vor allem für Gebiete in Frage käme, in denen auch die ETH tätig ist, wäre es wohl möglich, durch gemeinschaftliche Institute von ETH und Universitäten auch hier den Weg zu einer verstärkten Zusammen-

arbeit zu finden. Ueber derartige, mit der Lehre nur locker verbundene Institute sollte es möglich sein, in den gefährdeten Sektoren durch Schwerpunktbildung den Anschluß wieder zu finden.

Je stärker die sogenannte Grundlagenforschung gefördert wird, um so dringender stellt sich das Problem, eine engere Verbindung zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung herzustellen. Einer der Wege, dies zu tun, bestünde vielleicht in der Schaffung von der Industrie zur Verfügung stehenden Forschungsinstitutionen nach dem Beispiel des Batelle-Institutes in Genf. Soweit wir es beurteilen können, scheint dieses Institut der Wirtschaft der Westschweiz wertvolle Dienste geleistet zu haben, die diese, ausschließlich auf sich selbst angewiesen, nicht hätte erbringen können.

Der Hauptvorteil scheint uns darin zu liegen, daß die Industrie – auch kleinere Unternehmen – Zugang zu Forschungsteams erhalten, die sich in dieser Zusammensetzung nur wenige Betriebe leisten könnten. Wir beantragen Ihnen deshalb, den neu geschaffenen Wissenschaftsrat damit zu beauftragen, Vorschläge auszuarbeiten, auf welche Weise Forschungsschwerpunkte geschaffen und die angewandte Forschung stärker als bisher gefördert werden könnte.

b) Hochschulen

Der Bericht Labhardt hat den allgemeinen Rahmen für den Ausbau der Hochschulen abgesteckt und die Größenordnungen herausgearbeitet, die den künftigen Zielsetzungen zugrunde gelegt werden müssen. Damit ist zweifellos eine wichtige und notwendige Vorarbeit geleistet worden.

Vor allem zwei Punkte scheinen uns jedoch ungenügend berück-

sichtigt worden zu sein.

Infolge der starken Betonung der kantonalen Autonomie ist das Problem der Koordination und der Herstellung besser abgewogener Verhältnisse zwischen den einzelnen Hochschulen zu kurz gekommen. In der Betonung der kantonalen Autonomie scheint uns der Bericht zu weit gegangen zu sein. Wenn der Bund – als Treuhänder des ganzen Landes – sich derart stark an der Finanzierung der einzelnen Hochschulen beteiligt, verlieren diese den Charakter vorwiegend kantonaler Werke und werden gewissermaßen Gemeinschaftswerke, für deren Betreuung eine geeignete Form der föderalistischen Zusammenarbeit gefunden werden nuch. Die Hauptfrage scheint uns weniger die kantonale Autonomie als die Aufrechterhaltung einer zweckmäßigen Selbstverwaltung der Hochschulen zu sein, welche Voraussetzung der Wahrung der Lehrfreiheit ist.

Der Ausbau sollte unseres Erachtens nicht in der Weise erfolgen, daß unter Wahrung der heutigen Proportionen – welche ja auch ein Reflex der unterschiedlichen Finanzkraft der Hochschulkantone ist – jede Universität in absehbarer Zeit ihren Stundenbestand verdoppelt. Einzelne Universitäten sind heute eindeutig zu klein, um eine genügend große Ausstrahlungskraft auszuüben. In erster Linie sollten diese Universitäten auf einen angemessenen Stand gebracht werden.

Anderseits hat der Bericht die Errichtung neuer Universitäten nicht behandelt. Es scheint uns jedoch unzweckmäßig zu sein, die Behandlung dieser Frage auf die Zeit nach 1975 zu verschieben. Bis dahin dürfte durch Forschungs- und Hochschulpolitik der Status quo bereits derart zementiert sein, daß es sehr schwierig sein dürfte, wirklich lebensfähige neue Universitäten zu schaffen.

Unter regionalen Gesichtspunkten betrachtet, halten wir es für wünschenswert, vor allem in der Ostschweiz eine Volluniversität zu schaffen und in der Innerschweiz – mit Verbindung zum Tessin – eine neue Universität zu gründen. Diese Fragen sollten so rasch wie möglich abgeklärt werden, damit der «Kuchen» der Forschung nicht bereits verteilt ist, wenn es eventuell zur Neugründung von Anstalten kommt.

In einem Zeitabschnitt, in dem Wissenschaft und Technik eine so große Bedeutung erlangt haben, kommt den Universitäten als Anstalten zur Kaderbildung und als Anreger der Wirtschaft eine derartige Bedeutung als allgemeinen Dynamisierungsfaktor zu, daß die Hochschulfrage auch unter regionalen Gesichtspunkten zu behandeln ist. Daß damit auch das Koordinationsproblem eine erhöhte Bedeutung erhält, ist offensichtlich.

Wir ersuchen Sie, zur Abklärung dieser Gesichtspunkte die notwendigen Vorkehren in die Wege zu leiten. Um dafür etwas Zeit zu gewinnen, wäre es vermutlich zweckmäßig, im Sinne der Anregung der Rektorenkonferenz für das rasche Anlaufen der Hochschulförderung vorerst ein auf wenige Jahre beschränktes Uebergangsprogramm vorzusehen.

c) Berufliche Ausbildung

Das Gesetz über die berufliche Ausbildung ist erst kürzlich revidiert worden, das Stipendiengesetz wird bald in Kraft treten können. Die gesetzlichen Grundlagen zu einer Intensivierung auch der beruflichen Ausbildung sind somit vorhanden.

Trotz der bisher unternommenen großen Anstrengungen fragen wir uns jedoch, ob nicht auch auf diesem Gebiet eine gewisse Lücke besteht, welche durch den Abbau der Zahl der ausländischen Arbeitskräfte verschärft wird.

Wenn es gelingt, durch Forschungs- und Hochschulpolitik das wirtschaftliche Potential einzelner Regionen aufzuwerten, so setzt die praktische Auswertung der neuen Möglichkeiten jedoch auch voraus, daß auf dem Gebiet der Ausbildung der Arbeitskräfte parallele Anstrengungen unternommen werden. Solange dies nicht der Fall ist, wird es schwierig halten, von teilweise zu einseitigen und überholten regionalen Industriestrukturen loszukommen. Wie das Beispiel Berns gezeigt hat, ist dazu, mindestens für eine gewisse Uebergangszeit, die Errichtung von Lehrwerkstätten notwendig. Da sich durch die starke Einwanderung die Struktur des Arbeitskräftebestandes qualitativ verschlechtert hat – vor allem auch in den sogenannten Entwicklungskantonen –, stellt auch die berufliche Weiterbildung an einige Regionen erhöhte Anforderungen.

Auch auf diesem Gebiet scheint uns die Zeit reif zu sein für eine stärkere regionale Zusammenarbeit. Ohne für den Bund Lenkungsfunktionen in Anspruch nehmen zu wollen, scheint es uns doch geboten zu sein, daß er aus seiner bisherigen Rolle als passiver Subventionsgeber heraustritt und versucht, im Zusammenhang mit der Wissenschafts- und Arbeitsmarktpolitik die einzelnen Regionen zu ermuntern, den Weg einer intensiveren Zusammenarbeit und Koordination auch auf dem Gebiet der beruflichen Ausbildung und Weiterhildung zu hauchweiten.

Weiterbildung zu beschreiten.

2. Steuerpolitik

Bereits in der Eingabe der Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten (AGAK) über die Bekämpfung der Teuerung vom Februar 1962 wurde auf die Bedeutung der steuerlichen Behandlung der Abschreibungen für die Konjunkturpolitik hingewiesen. Während der Amtsdauer des verstorbenen Herrn Bundesrat Bourgknecht beschäftigte sich die Bundesverwaltung mit diesem Problem. Seither ist jedoch, soweit wir informiert sind, ein Stillstand eingetreten. Wir beantragen Ihnen, diese Arbeiten wieder aufzunehmen.

Infolge der Maßnahmen zur Reduktion der Zahl der ausländischen Arbeitskräfte haben diese Fragen noch vermehrt an Bedeutung gewonnen. Allerdings sind sie dadurch kaum einfacher geworden.

Unter anderem wird durch die restriktive Einwanderungspolitik ein Druck auf die einzelnen Unternehmungen ausgeübt, ihre Rationalisierungsinvestitionen zu verstärken. Durch eine intensivere Forschung sollten Produktionsumschichtungen auf Qualitätsprodukte, deren Herstellung hochwertige Arbeit erfordert, herbeigeführt werden. Unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten wäre auch ein verstärkter Trend zu einer sinnvollen, dem Charakter der schweizerischen Wirtschaft entsprechenden Automatisierung erwünscht.

Wir fragen uns, ob es nicht angebracht wäre, derartige gesamtwirtschaftliche Ueberlegungen auch steuerrechtlich zu berücksichtigen. Wenn durch die Arbeitsmarktpolitik der säkulare Trend zur Erhöhung der Investitionen pro Arbeitsplatz erheblich verstärkt wird, so dürften die bisherigen störenden Einflüsse der steuerlichen Abschreibungspolitik auf den Konjunkturverlauf tendenziell noch zunehmen. Weder gesamtwirtschaftlich noch betriebswirtschaftlich ist es aber zweckmäßig, daß durch das Steuerrecht noch zur kumulativen Uebersteigerung der Expansionsprozesse beigetragen wird.

Zudem ist zu erwägen, daß wachstums- und konjunkturpolitisch nicht aufeinander abgestimmte kantonale Regelungen auch regionalpolitisch von erheblichem Einfluß sein können. Löst das Steuerrecht von Kantonen mit erheblichem Wirtschaftspotential, sowohl zeitlich wie örtlich gesehen, konzentrierte Expansionsstöße aus, so wird dadurch einmal die Einwanderungspolitik einem starken Druck ausgesetzt. Die Erfahrungen mit der Erteilung von Ausnahmebewilligungen für ausländische Arbeitskräfte, die man in den letzten Jahren sammeln konnte, zeigen dies mit aller Deutlichkeit. Zum zweiten wird der Ausbau der Infrastruktur, an dem der Bund finanziell ja erheblich beteiligt ist, standortmäßig ebenfalls stark präjudiziert. Die langfristige Entscheidungsfreiheit auch auf diesem regionalpolitisch entscheidenden Gebiet wird damit erheblich eingeschränkt.

Wir beantragen Ihnen deshalb, die Probleme der steuerlichen Abschreibungspolitik sowohl unter konjunktur- wie wachstums- und regionalpolitischen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit mit Kantonen und Wirtschaft einer gründlichen Abklärung zu unterziehen.

Das Konjunkturprogramm soll zu einer langfristig konzipierten Wachstumspolitik überleiten, die nicht nur die Auslandabhängigkeit vermindert, sondern vor allem die Grundlagen für eine positiv gedeihliche Entwicklung unseres Landes, seiner Wirtschaft und seines Lebensstandards verbessert.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund H. Leuenberger. Dr. W. Jucker